

Synopse zum Raumordnerischenvertrag "Funktionsteilendes Grundzentrum Colbitz-Rogätz"
 Aufgabenbereich Versorgungszentralität

Fassung Beschluss BV-VG/347/2016, v. 22.08.2016	Neufassung BV-VG/0599/2020	Begründung
<p>1. Versorgungszentralität</p> <p>Die beiden Standorte erfüllen für ihren Einzugsbereich die Funktion der verbrauchernahen Grundversorgung. Diese wird in der Regel durch Nahversorgungsmärkte mit einer Geschossfläche unter 1.200 m² gewährleistet. Im Ortsteil Colbitz existieren 2 und im Ortsteil Rogätz 1 Nahversorgungsmarkt. Darüber hinaus existieren eine Reihe kleinere mittelständische Handelsunternehmen und in den Gemeinden und Ortsteilen ohne stationäre Einzelhandelseinrichtungen übernehmen z.T. kleinere mobile Anbieter die Versorgung. Es ist davon auszugehen, dass für individuelle Kundenwünsche durch den Internethandel mögliche Engpässe bei der stationären Versorgung abgemildert werden.</p>	<p>1. Versorgungszentralität</p> <p>Die beiden Standorte erfüllen für ihren Einzugsbereich die Funktion der verbrauchernahen Grundversorgung. Es wird davon ausgegangen, dass Colbitz, auch für Teile der Gemeinde Burgstall Versorgungsaufgaben übernimmt (Bevölkerungspotential 3.950 Ew), Rogätz auch für Teile der Gemeinden Angern, Burgstall und Loitsche-Heinrichsberg (Bevölkerungspotential 4.200 Ew). Diese wird in der Regel durch Nahversorgungsmärkte mit einer Geschossfläche bis 1.200 m² gewährleistet. Im Ortsteil Colbitz existieren 2 und im Ortsteil Rogätz 1 Nahversorgungsmarkt (700 m²). Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und deren Einkaufsgewohnheiten wird für die Standorte Colbitz und Rogätz ein Versorgungsangebot mit je zwei Versorgungsmärkten mit bis zu 1200 m² Verkaufsfläche angestrebt.</p>	<p>Der Raumordnerische Vertrag dient der kommunalen Zusammenarbeit bei allen die Gesamtheit des grundzentralen Bereiches betreffenden Entscheidungen. Der Vertrag wurde vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 22.08.2016 beschlossen und wurde inzwischen von den beteiligten Parteien unterzeichnet. Die Änderung zur Aufgabenteilung der Versorgungszentralität ist inzwischen geboten, da sich die Verkaufsgewohnheiten und die Bedürfnisse der Bevölkerung. In Bezug auf die Marktgestaltung und das Angebotssortiment derart geändert haben, welches für Rogätz gleichermaßen wie für Colbitz das Angebot von zwei Versorgungsmärkten bis 1200 m² für erforderlich macht. Die etwa gleich hohen Bevölkerungspotentiale machen eine Anpassung des Raumordnerischen Vertrages erforderlich, um eine gleich gute Versorgung für beide Standorte des funktionsteilenden Grundzentrums zu gewährleisten.</p>